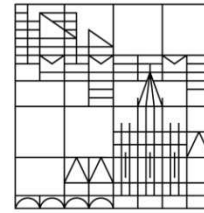


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 52/2019

**Strahlenschutzanweisung
für die Universität Konstanz**

Vom 13. Dezember 2019

Strahlenschutzanweisung für die Universität Konstanz

gem. § 45 Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (BGBl. I, Nr. 41 S. 2034-2171)

vom 13. Dezember 2019

§ 1

Strahlenschutzverantwortliche(r)

- (1) Strahlenschutzverantwortliche im Sinne des § 69 Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) ist die Rektorin der Universität Konstanz.
- (2) Vertreter der Strahlenschutzverantwortlichen ist der Kanzler.

§ 2

Strahlenschutzbeauftragte

- (1) Die Strahlenschutzverantwortliche bestellt in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich für jede Einrichtung, in der mit radioaktiven Isotopen umgegangen wird oder ein sonstiger der in § 69 Abs. 1 StrlSchG genannten Sachverhalte zutrifft, jeweils Strahlenschutzbeauftragte nach § 70 StrlSchG.
- (2) Sind innerhalb eines Fachbereiches mehrere Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen, so wird die Koordination des Strahlenschutzes des jeweiligen Fachbereiches einem Strahlenschutzbeauftragten übertragen. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der übrigen Strahlenschutzbeauftragten in ihrem inneruniversitären Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich bleiben von der Bestellung eines koordinierenden Strahlenschutzbeauftragten unberührt.

§ 3

Strahlenschutzbevollmächtigter

- (1) Ein Strahlenschutzbeauftragter nimmt nach Maßgabe von § 9 die übergreifenden Aufgaben im Strahlenschutz für die gesamte Universität wahr. Er führt die Bezeichnung Strahlenschutzbevollmächtigter. Die Befugnisse und Verantwortlichkeiten der übrigen Strahlenschutzbeauftragten in ihrem inneruniversitären Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich bleiben von der Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten unberührt.
- (2) Für den Strahlenschutzbevollmächtigten werden zwei Vertreter bestellt.

§ 4

Vertreter der Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Für jeden nach § 2 Absätze 1 und 2 bestellten Strahlenschutzbeauftragten werden mindestens zwei Vertreter bestellt. § 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Bei gleichzeitiger Verhinderung des Strahlenschutzbeauftragten und seines bzw. seiner Vertreter hat der Strahlenschutzbeauftragte bzw. sein Vertreter für jeden Fall der Verhinderung eine besondere Vertretungsregelung zu treffen und aktenkundig zu machen.

- (3) Die Strahlenschutzbeauftragten sind verpflichtet, ihre Vertreter ständig und umfassend über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die den Strahlenschutz in ihrem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich berühren.

§ 5 Besondere Anordnungen

- (1) Durch Anordnung kann generell oder für den Einzelfall festgelegt werden, dass ein oder mehrere Strahlenschutzbeauftragte in Notfällen und bei bestimmten Tätigkeiten mit Isotopen und ionisierenden Strahlen bzw. Röntgenstrahlen ständig anwesend oder sofort erreichbar sein müssen.
- (2) Eine Anordnung nach Abs. 1 trifft die Strahlenschutzverantwortliche im Benehmen mit den Strahlenschutzbeauftragten.

§ 6 Pflichten der Strahlenschutzbeauftragten

- (1) Den Strahlenschutzbeauftragten werden alle Aufgaben und Funktionen für ihren Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich übertragen, die in § 43 der StrlSchV und dieser Strahlenschutzanweisung benannt sind. Die jeweiligen Pflichten erwachsen mit der Bestellung nach § 2 dieser Anweisung, soweit nicht nach § 9 der Strahlenschutzbevollmächtigte zuständig ist. Schutzvorschriften, die insbesondere einzuhalten sind, sind in Anlage 1 nochmals näher ausgeführt.
- (2) Der Strahlenschutzbeauftragte berichtet der Strahlenschutzverantwortlichen über alle relevanten Vorgänge aus seinem Bereich. Er unterrichtet darüber hinaus den Strahlenschutzbevollmächtigten über anzeigepflichtige Vorgänge und informiert ihn über alle Vorgänge, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben wissen muss.
- (3) Der Strahlenschutzbeauftragte führt ein Betriebsbuch, in das er durchgeführte Kontrollen und besondere Vorkommnisse einträgt.
- (4) Dem Strahlenschutzbeauftragten obliegt die Überwachung der Funktionsfähigkeit der Geräte und Anlagen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind. Er veranlasst die Wartung und gegebenenfalls die Reparatur dieser Geräte.
- (5) Der koordinierende Strahlenschutzbeauftragte koordiniert die Meinungs- und Weiterbildung der Strahlenschutzbeauftragten sowie die in regelmäßigen Abständen zu wiederholenden Unterweisungen nach § 63 Abs. 1 StrlSchV und verwahrt die hierüber zu führenden Aufzeichnungen (§ 63 Abs. 6 StrlSchV). Er unterstützt die Strahlenschutzbeauftragten bei technischen Maßnahmen im Strahlenschutz, bei der Personendosismessung und ärztlicher Überwachung, insbesondere bei regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben, soweit hierfür nicht nach § 9 der Strahlenschutzbevollmächtigte zuständig ist.

§ 7 Rechte des Strahlenschutzbeauftragten

Der Strahlenschutzbeauftragte hat das Recht, in seinem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich Räume zu betreten, Unterlagen einzusehen und Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und der StrlSchV erforderlich ist.

Der Strahlenschutzbeauftragte hat insbesondere das Recht, sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen.

§ 8

Mitwirkungspflichten der Wissenschaftler

Alle Wissenschaftler, die eigenverantwortlich oder als Leiter von Arbeitsgruppen Lehre und Forschung betreiben und dabei mit radioaktiven Stoffen oder mit Anlagen zur Erzeugung von ionisierenden Strahlen oder mit Röntgenanlagen umgehen, haben die Pflicht,

- den Strahlenschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Tätigkeiten und Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, ionisierenden Strahlen, Röntgenstrahlen, Störstrahlern oder sonstigen in den §§ 25 Abs. 1, 69 Abs. 1 Nr. 1-4 und 56 Abs. 1 StrlSchG genannten Sachverhalte zu informieren und dessen Zustimmung für Beschaffungsvorgänge nach § 10 einzuholen;
- sich mit dem StrlSchG und der StrlSchV vertraut zu machen und die entsprechenden Schutzvorschriften genau zu beachten;
- Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes durchzuführen;
- dem zuständigen Strahlenschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben;
- strahlenexponierte Mitarbeiter und Studenten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Strahlenschutzbeauftragten zu benennen;
- darauf zu achten, dass die oben genannten Personen geeignete Vorrichtungen zur Messung der Personendosis tragen oder andere Maßnahmen zur Ermittlung der Körperdosis durchführen bzw. durchführen zu lassen;
- im Falle eines Unfalls oder Störfalls - ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen - sofort den Strahlenschutzbeauftragten zu informieren.

§ 9

Besondere Aufgaben des Strahlenschutzbevollmächtigten

- (1) Der Strahlenschutzbevollmächtigte unterstützt und berät die Strahlenschutzverantwortliche in allen Fragen des Strahlenschutzes.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert den Strahlenschutz an der Universität und unterstützt die Strahlenschutzbeauftragten bei der Regelung des Betriebsablaufs und übernimmt dabei in Abstimmung mit diesen übergreifende Funktionen. In Zweifelsfällen entscheidet die Strahlenschutzverantwortliche.
- (3) Soweit der Strahlenschutzbevollmächtigte in Ausübung seiner Funktion im Entscheidungsbereich anderer Strahlenschutzbeauftragter tätig wird, hat er sich mit diesen ins Benehmen zu setzen.
- (4) Der Strahlenschutzbevollmächtigte hält den laufenden Kontakt zur Aufsichtsbehörde und unterrichtet diese über alle wichtigen Angelegenheiten und Störfälle. Er unterstützt die Fachbereiche bei der Erarbeitung der Unterlagen für die Beantragung und Genehmigung für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen.

- (5) Der Strahlenschutzbevollmächtigte koordiniert den Strahlenschutz mit den Brandschutz- und Rettungsorganisationen und den Sicherheitsingenieuren.
- (6) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ermittelt zusammen mit den Strahlenschutzbeauftragten den jährlichen Bedarf an Investitions- und Betriebsmitteln für den Strahlenschutz und stellt die entsprechenden Anträge.
- (7) Der Strahlenschutzbevollmächtigte ist für die ordnungsgemäße Lagerung und Beseitigung des radioaktiven Abfalls verantwortlich und trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen.
- (8) Der Strahlenschutzbevollmächtigte erstattet jährlich zum Jahresende einen schriftlichen Bericht über den Stand des Strahlenschutzes an der Universität Konstanz. Dieser Bericht muss u.a. Auskunft geben über:
 - alle Arbeitsgruppen in der Universität Konstanz, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten;
 - den Zustand und die technische Ausstattung der einzelnen Arbeitsstätte, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird.
- (9) Der Strahlenschutzbevollmächtigte veranlasst die ärztliche Untersuchung von strahlenexponierten Personen aufgrund der von den Strahlenschutzbeauftragten geführten Überwachungsliste. Er stellt den Strahlenschutzbeauftragten auf Anforderung die zur Personendosisüberwachung erforderlichen Gegenstände oder Hilfsmittel zur Verfügung und veranlasst deren Auswertung, soweit diese von einer Stelle außerhalb der Universität vorgenommen werden muss. Die Überwachungslisten führt der jeweils zuständige Strahlenschutzbeauftragte.
- (10) Der Strahlenschutzbevollmächtigte führt das Bestandsverzeichnis für Strahler und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und gibt in vorgeschriebenen Abständen Auskunft an die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Beschaffung von Strahlern

- (1) Anforderungen auf Beschaffung von offenen oder geschlossenen Strahlern oder von Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen können, bedürfen der Zustimmung durch den zuständigen Strahlenschutzbeauftragten und des Sichtvermerks des Strahlenschutzbevollmächtigten.
- (2) Der Strahlenschutzbevollmächtigte prüft die Unbedenklichkeit der Anforderung im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 9.
- (3) Beschaffungsvorgänge werden erst bearbeitet, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen.
- (4) Das Verfahren nach Abs. 1 ist auch dann durchzuführen, wenn ein Strahler nur vorübergehend oder ohne Beteiligung der Beschaffungsabteilung in die Universität Konstanz eingebracht werden soll.

§ 11 Zusammenarbeit mit Personalrat und Sicherheitsingenieur

Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Personalrat und dem Sicherheitsingenieur zusammenzuarbeiten und sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Strahlenschutzes zu informieren.

§ 12 Benachteiligungsverbot

Der Strahlenschutzbevollmächtigte und die Strahlenschutzbeauftragten dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit weder direkt noch indirekt benachteiligt werden (§ 70 Abs. 6 StrlSchG).

§ 13 Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Wer eine nach § 25 StrlSchG genehmigungsbedürftige Beschäftigung aufnehmen möchte, muss dies rechtzeitig dem Strahlenschutzbevollmächtigten bekanntgeben, damit die in § 25 StrlSchG vorgeschriebenen Voraussetzungen geschaffen werden können.

§ 14 Alarmpläne

Im Gefahrfall sind der für den Bereich zuständige Strahlenschutzbeauftragte und der Strahlenschutzbevollmächtigte oder ihre Stellvertreter unverzüglich zu verständigen. Weiterhin gelten die für die Universität erstellten Alarmpläne für die diversen Notfallsituationen sinngemäß.

§ 15 Aushang

Das StrlSchG, die StrlSchV sowie diese Strahlenschutzanweisung sind in allen Bereichen der Universität Konstanz, in denen mit radioaktiven Stoffen oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung umgegangen wird, durch die jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten zur Einsicht aufzulegen und auszuhängen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Strahlenschutzanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und ersetzt die Strahlenschutzanweisung vom 15. November 2004.

Konstanz, 13. Dezember 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,

- Rektorin –

Anlage

Anlage

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen an der Universität Konstanz sind insbesondere folgende Schutzvorschriften zu beachten:

1. **Die Kennzeichnungspflicht** von Kontrollbereichen, kontaminierten Räumen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen und Behälter bzw. Aufbewahrungsorte für radioaktive Stoffe. §§ 91-93 StrISchV
2. Die Ergreifung geeigneter Maßnahmen bei **sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen**. § 115 StrISchG, §§ 107 - 109 + 152 StrISchV
3. **Die Vorbereitung der Brandbekämpfung** in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzbevollmächtigten und den für den Brandschutz zuständigen Organen. § 54 StrISchV
4. Die erforderliche Unterstützung bei der **Vorbereitung der Schadensbekämpfung** bei Unfällen oder Störfällen. § 106 StrISchV
5. Die Durchführung von **Unterweisungen**. § 63 StrISchV
6. Die Überwachung der **Dosisgrenzwerte für Bereiche, die nicht Strahlenschutzbereiche sind** und der **Ableitungswerte zum Schutz von Luft, Wasser und Boden** §§ 99 – 102 StrISchV
7. Die Kontrolle der vorschriftsmäßigen **Ablieferung radioaktiver Abfälle** an die Sammelstelle innerhalb der Universität. § 34 StrISchV
8. Dosisrichtwerte und die Überwachung der **Dosisgrenzwerte für beruflich strahlen-exponierte Personen und die Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen**. §§ 77 + 78 StrISchG und §§ 71 - 74 StrISchV
9. Die Überwachung des **Umgangs mit offenen radioaktiven Stoffen**. §§ 69, 70 + 75 StrISchV
10. Die Überwachung der Einhaltung von **Tätigkeitsverboten und Tätigkeitsbeschränkungen**. § 70 StrISchV
11. Die Festlegung, Abgrenzung und Absperrung der **Sperrbereiche, Kontrollbereiche und Überwachungsbereiche**. §§ 52, 53, 55, 61, 91 – 93 StrISchV
12. Die Durchführung von **Ortsdosismessungen** in Strahlenschutzbereichen. § 56 StrISchV
13. Die Durchführung der **Dosisüberwachung** an strahlenexponierten Personen. §§ 56, 64 – 66, 68, 69, 174 StrISchV
14. Die Überprüfung auf **Kontamination** und die Durchführung der **Dekontamination**. § 57 + 58 StrISchV
15. Die geeignete **Aufbewahrung** der aufgrund der §§ 64 -66, 68 und 69 gewonnenen **Messwerte**. § 57 + 58 StrISchV
16. Die Überwachung und Organisation der **ärztlichen Untersuchung strahlenexponierter Personen**. §§ 77 - 81 StrISchV

- | | |
|---|----------------------------------|
| 17. Die Anforderung und Funktionsüberwachung der erforderlichen <u>Strahlungsmessgeräte.</u> | §§ 56, 90 StrlSchV |
| 18. Die <u>Lagerung.</u> Sicherung, erforderlichenfalls Veranlassung der Prüfung <u>radioaktiver Stoffe</u> und die Überwachung der <u>Termine für die</u> <u>Wartung</u> von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen. | §§ 87 – 89 + 97
StrlSchV |
| 19. Die Durchführung und Kontrolle über den Stand und die <u>Bestands-</u> <u>veränderungen von radioaktiven Stoffen im Benehmen mit dem</u> <u>Strahlenschutzbevollmächtigten.</u> | §§ 85, 86,
167 + 168 StrlSchV |
| 20. Betriebliche Zusammenarbeit im Strahlenschutz | § 71 StrlSchV |
| 21. Anwendungen am Tier | §§ 144, 146 + 147
StrlSchV |